

## Allgemeine Lizenz- und Pflegebedingungen

### 1. Präambel

Achterberg entwickelt und vertreibt Warenausgabe-Automaten unter der Marke „Toolbase“. Es handelt sich dabei um automatische Ausgabesysteme in der Gestalt von Schränken mit Schubladen, Klappen, Türen oder Fächern oder um Rondell Automaten. Alle Systeme stehen in Verbindung mit einer Software, die die Steuerung dieser Systeme sicherstellt und den Materialfluss überwacht.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Einräumung von Nutzungsrechten (Punkt 3.) sowie die Erbringung von Wartungs- und Supportleistungen (Punkt 5.) an der im Angebot spezifizierten Software (im Folgenden kurz: die Software).
- 2.2. Über den Vertragsgegenstand hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und abzugelten.
- 2.3. Sollte der Auftraggeber die Software weiterverkaufen, verpflichtet sich dieser, sämtliche den Auftraggeber aus diesem Vertrag treffenden Pflichten vertraglich auf seine Kunden zu überbinden.

### 3. Nutzungsrechte

- 3.1. Der Auftraggeber erwirbt das nicht ausschließliche, jedoch zeitlich unbeschränkte Recht, die Software zu nutzen.
- 3.2. Der konkrete Leistungsumfang ist abhängig von den vom Auftraggeber ausgewählten Modulen gemäß dem Angebot. Der Leistungs- und Funktionsumfang der Software bzw. der ausgewählten Module ergibt sich aus dem Angebot. Die Freischaltung der Module erfolgt mit Hilfe eines Lizenzschlüssels, den Achterberg bereitstellt.
- 3.3. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Software zu vermieten, zu verpachten, zu kopieren, zu dekompileieren oder sonst wie weiterzugeben oder zu nutzen, sofern dieses Recht nicht ausdrücklich durch Achterberg eingeräumt wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

### 4. Definitionen

- 4.1. Werktag bezeichnet die Tage von Montag bis Freitag unter Ausschluss der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

- 4.2. Geschäftszeit bezeichnet Werktage in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 – 14:00 Uhr.
- 4.3. Fehler bezeichnet jede erhebliche, nachweisbare und reproduzierbare Abweichung der Software von dem im Angebot genannten Funktionsumfang der Software. Der Kunde hat die Pflicht, Achterberg bei der Suche nach Fehlern durch die Bereitstellung von Unterlagen, VPN-Zugängen und Ansprechpersonen zu unterstützen.
- Ausgenommen sind solche Funktionsabweichungen, die auf (i) die Verwendung oder den Betrieb der Software in Verbindung mit anderer als in den Systemanforderungen genannter Hardware und Software (einschließlich des Betriebssystems), (ii) einen Bug, Defekt oder Fehler in der Software von Drittanbietern, welche nicht von Achterberg stammt und mit der Software zusammen eingesetzt wird, zurückzuführen sind.
- 4.4. Mangel bezeichnet eine allgemeine, durch Achterberg reproduzierbare Abweichung des Verhaltens der Software bzw. eines Plugins vom im Angebot beschriebenen Leistungsumfang.
- 4.5. Minor Release bezeichnet kleine Funktionserweiterungen, erkennbar am Erhöhen der zweiten Ziffer der Versionsnummer (aus Version 2.0.18 wird 2.1.0).
- 4.6. Bugfix bezeichnet Fehlerbeseitigungen, erkennbar am Erhöhen der dritten Ziffer der Versionsnummer (aus Version 2.0.18 wird 2.0.19).
- 4.7. Major Release bezeichnet gravierende Funktionserweiterungen und Änderungen an der Software, erkennbar am Erhöhen der ersten Ziffer der Versionsnummer (aus Version 2.1.19 wird 3.0.0).

## **5. Wartung und Support (Modul License)**

- 5.1. Achterberg verpflichtet sich, Bugfixes und Minor Releases dem Auftraggeber für die jeweils von Achterberg als „aktuelle Version“ gekennzeichnete sowie die jeweils der aktuellen Version vorangegangene Version zur Verfügung zu stellen. Achterberg legt fest, wann welche Bugfixes und Minor Releases bereitgestellt werden. Die Bereitstellung von sicherheitsrelevanten Fehlerbeseitigungen wird priorisiert.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten, Bugfixes und Minor Releases einzuspielen.
- 5.3. Die Meldung von Fehlern hat über die von Achterberg bekanntgegebene Kontaktadresse zu erfolgen.
- 5.4. Achterberg verpflichtet sich, sechs Monate im Vorhinein den Auftraggeber schriftlich (allenfalls per E-Mail) zu informieren, wenn keine Wartungsleistungen und keine Supportleistungen mehr für eine Version erbracht werden (im Folgenden kurz: End-of-Life). Der Auftraggeber hat das Recht, die Software auch nach dem End-of-Life zu nutzen, in diesem Fall ist jede Gewährleistung und Haftung von Achterberg ausgeschlossen.

- 5.5. Sofern ein Update des Betriebssystems von Achterberg freigegeben worden ist, muss der Auftraggeber das Update des Betriebssystems auf eigene Kosten einspielen. Der Auftraggeber ist für die Absicherung der Hardware und des Betriebssystems verantwortlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die bekannt gegebenen Systemvoraussetzungen herzustellen.
- 5.6. Sollte der Betriebssystemhersteller (z.B. Microsoft) den Support für Komponenten, die für den Betrieb der Software notwendig sind, einstellen, hat Achterberg das Recht, die Wartungs- und Supportleistungen mit dem gleichen Zeitpunkt einzustellen, an dem der Betriebssystemhersteller den Support einstellt.
- 5.7. Achterberg stellt eine telefonische Fernbetreuung (Hotline) im technischen Kundendienst zur Unterstützung bei der Störungsanalyse und zur Störungsbeseitigung während der Geschäftszeiten unter der von Achterberg bekannt gegebenen Rufnummer zur Verfügung.
- 5.8. Wird zusätzlich zur telefonischen Fernbetreuung (Hotline) eine Unterstützung per Fernwartung erforderlich, erfolgt diese durch das von Achterberg zur Verfügung gestellte Tool. Der Kunde hat die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen bereitzustellen. Abweichende Lösungen sind im Einzelfall mit Achterberg abzustimmen, der dadurch entstehende Mehraufwand ist vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 5.9. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die vereinbarte Fernwartungsverbindung Achterberg nach Absprache zur Verfügung steht. Vor jeder Fernbetreuung ist vom Kunden eine zusätzliche, zeitnahe und vollständige Datensicherung vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind andere Arbeiten mit den Geräten des Kunden während der Dauer der Wartung bzw. Fernbetreuung einzustellen.

## **6. Nicht im Leistungsumfang für Wartung und Support enthaltene Dienstleistungen**

Gegen gesonderte Beauftragung kann der Kunde die nachfolgenden Leistungen in Anspruch nehmen. Überschreitet die Ausführung dieser Leistungen durch Achterberg die Dauer von 30 Minuten pro Monat, werden die Leistungen in voller Höhe in Rechnung gestellt:

- 6.1. Wartungs- und Supportleistungen vor Ort beim Kunden.
- 6.2. Erstmalige Installation der Software samt der Herstellung der Kompatibilität mit anderen bestehenden oder künftigen Software-Programmen oder einer nicht vereinbarten oder geänderten Hardwareinfrastruktur.
- 6.3. Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch Fehlbedienung seitens des Benutzers, durch fehlerhafte Hardware, durch eine Unterbrechung der Stromversorgung, durch Einwirkung Dritter, durch höhere Gewalt oder sonstige, von Achterberg nicht zu vertretende Einwirkungen entstehen.
- 6.4. Individuelle Anpassungen der Software an spezielle Anforderungen des Kunden (z.B.

Anpassung der Benutzeroberfläche an die Corporate Identity des Kunden).

- 6.5. Supportleistungen, die sich auf die IT-Infrastruktur des Kunden beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Netzwerkprobleme, Firewall-Konfigurationen, Hardwareprobleme oder externe Systeme.
- 6.6. Zusätzliche Funktionalitäten der Software.
- 6.7. Schulung und Einweisung in die Bedienung und Anwendung der Software.
- 6.8. Austausch von Betriebssystemen.
- 6.9. Anfahrts- und Reisekosten.

## **7. Rechte und Pflichten von Achterberg**

- 7.1. Achterberg hat das Recht, Termine für Anpassungen und Verbesserungen an der Software selbst festzulegen. Eine Pflicht zur Bereitstellung von Verbesserungen besteht nicht.
- 7.2. Achterberg ist nicht verpflichtet, den Quellcode der Software offenzulegen bzw. bei einem Treuhänder zu hinterlegen.

## **8. Vergütung, Zahlungsbedingungen**

- 8.1. Die Vergütung für die Einräumung der Rechte sowie die Wartungs- und Supportleistungen im Rahmen dieses Vertrags ergibt sich aus dem Angebot.  
Die Fakturierung der Vergütung für die Wartungs- und Supportleistungen erfolgt jährlich im Vorhinein zum Beginn eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr, für Rumpffahre wird die Vergütung anteilmäßig berechnet. Zahlungsziel: 14 Tage ab Rechnungsdatum netto Kasse. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.2. Die Vertragsparteien vereinbaren die Wertbeständigkeit des Wartungsentgelts, wobei als Wertmaßstab der von Eurostat für die Europäische Union monatlich verlaubliche Index des harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) dient. Das Wartungsentgelt erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) im Jahresabstand gegenüber dem Monat des Abschlusses dieses Vertrags bzw. der letzten Erhöhung oder Minderung des Wartungsentgelts ergibt. Sollte der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist Achterberg berechtigt, einen anderen vergleichbaren Index, wie er von Eurostat oder deren Rechtsnachfolger oder einer ähnlichen Institution ermittelt wird, anzuwenden.
- 8.3. Sollte der Auftraggeber für mehr als drei Monate im Zahlungsrückstand sein, ist Achterberg berechtigt, dem Auftraggeber die weitere Nutzung der Software zu untersagen und sämtliche Leistungen einzustellen.
- 8.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Achterberg aufzurechnen, sofern

diese Forderungen nicht durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt worden sind.

## **9. Gewährleistung und Haftung**

- 9.1. Achterberg leistet dafür Gewähr, dass jene Funktionen der Software frei von Mängeln sind, welche im Angebot beschrieben sind und die Wartungs- und Supportleistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert und die Tauglichkeit gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang aufheben oder mindern. Unerhebliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt.
- 9.2. Sollte der Kunde auf die Datenbank der Software zugreifen oder diese ändern, erlischt die Haftung und Gewährleistung von Achterberg zur Gänze.
- 9.3. Schadensersatzansprüche gegen Achterberg bestehen nicht, wenn Achterberg fahrlässig gegen nicht wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat. Hat Achterberg fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden.
- 9.4. Die Haftung von Achterberg ist jedenfalls mit jenem Betrag beschränkt, den der Auftraggeber für die Software in den letzten drei Monaten vor dem haftungsverursachenden Ereignis bezahlt hat.
- 9.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eventuelle Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **10. Vertragsdauer Wartung und Support**

- 10.1. Der Vertragsteil „Nutzungsrechte“ (Punkt 3.) ist vom Geltungsbereich der nachfolgend unter Punkt 10. getroffenen Regelungen ausgeschlossen.
- 10.2. Der Vertrag tritt mit dem im Angebot genannten Zeitpunkt in Kraft und wird auf die Dauer von fünf (5) Jahren abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Frist von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- 10.3. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn die Software nachweislich nicht mehr genutzt wird.
- 10.4. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt jedenfalls, wenn
  - 10.4.1. eine Vertragspartei gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt und das vertragswidrige Verhalten auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von sieben Werktagen einstellt;
  - 10.4.2. eine Vertragspartei zahlungsunfähig ist oder über das Vermögen des Auftraggebers ein

Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1. Als ausschließlicher Gerichtsstand aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Achterberg vereinbart.
- 11.2. Auf den Vertrag und die daraus resultierenden Ansprüche kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
- 11.3. Vereinbarter Erfüllungsort ist der Sitz von Achterberg.
- 11.4. Dieser Vertrag gibt die Absprachen der Parteien richtig und vollständig wieder; mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 11.5. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen, um rechtswirksam zu sein, der Schriftform; die Schriftform ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis notwendig. Die Sichere Elektronische Signatur erfüllt für Zwecke dieses Vertrags nicht das Schriftformerfordernis.
- 11.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.